

Antrag auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes an den Landespartei Vorstand der SP ÖÖ Eingebracht für die nächste Sitzung des SPOÖ-Landespartei Vorstandes am 6. Oktober 2014

Der Landesfrauenvorstand der SPÖ Oberösterreich beantragt gemäß § 69 Abs 2 die Einsetzung eines Schiedsgerichts, um über die nachstehenden vermuteten Verletzungen des Statuts der SPÖ Landesorganisation Oberösterreich zu entscheiden:

- In der Sitzung vom 22.08.2014 wurde von Gin. LAbg. Sabine Promberger der beiliegende Antrag eingebracht, der die Einhaltung des Statuts in Fragen der Geschlechterquote aussprach. Dieser Antrag wurde nicht zur Abstimmung zugelassen. Im Unterschied zum Antrag des Gen. Walter Schopf, über die Nominierung des/r Ersatzkandidat/in für den Nationalrat abzustimmen, wurde dieser nicht abgestimmt und somit das Statut verletzt.
- Gemäß § 13 Abs 7 des Organisationsstatuts der SPÖ Oberösterreich ist (in Übereinstimmung mit § 16 Abs 6 des Statuts der SPÖ Bundesorganisation) bei Ausscheiden eines/r Mandatars/in durch die Nachrückung die Erfüllung der Geschlechterquote (§ 13 Abs 2 zumindest 40% Frauen bzw. 40% Männer) sicherzustellen. Trotz dieser nach ihrem klaren Wortlaut für alle Organe bindenden Entscheidungspflicht, hat der Landespartei Vorstand der SPÖ Oberösterreich einen Mann für die Nachbesetzung des durch den tragischen Tod von Gin. Barbara Prammer frei gewordene Nationalratsmandat nominiert.

Begründung:

In der Sitzung des Landespartei Vorstandes der SPÖ Oberösterreich vom 22.08.2014 wurden zwei Anträge gestellt. Gen. Walter Schopf beantragte eine Abstimmung über die Nominierung für das zu besetzende Nationalratsmandat (woraus ersichtlich ist, dass er sich den Beschlüssen der zuständigen Gremien unterwarf, der vermeintliche „Widerspruch“ zur Wahlordnung also eine reine Schutzbehauptung ist), seitens Gin. Sabine Promberger wurde ein Antrag zur Einhaltung des Statuts hinsichtlich der Geschlechterquote eingebracht, der diesem Schreiben beiliegt. Während ersterer abgestimmt wurde, wurde der zweite Antrag nicht zur Abstimmung zugelassen. Dies wurde nachträglich damit begründet, dass der Antrag verspätet eingebracht worden sei und gemäß Punkt 3 der Geschäftsordnung des Landespartei Vorstandes nur mit Mehrheit zur Abstimmung zuzulassen gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsordnung tatsächlich vorsieht, dass Anträge und Resolutionen drei Tage vor der Sitzung einzubringen sind. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ursprünglich für den 25.08.2014 und wurde erst mit E-Mail vom 20.08.2014 unter Beifügung einer aktuellen Tagesordnung auf den 22.08.2014 vorverlegt. Es liegt insoweit kein Versäumnis der Antragstellerinnen vor, als die Einhaltung der 3-Tagesfrist durch die – bei genauer Betrachtung geschäftsordnungswidrige, weil die 7-Tagesfrist für die auszusendende Tagesordnung missachtende – Vorgangsweise bei der Einladung verunmöglicht wurde. Im Gegensatz zum Antrag von Gen. Schopf wurde der Antrag nicht abgestimmt und wird das Schiedsgericht auch diesbezüglich um Prüfung der statutarischen Lage und aus dem Ergebnis zu ziehenden Konsequenzen ersucht.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß § 54 Abs 3 die GO nur für eine Funktionsperiode des Landespartei Vorstandes gilt, in der laufenden Wahlperiode eine solche aber noch nicht beschlossen wurde.

Ginge man also von einer Ungültigkeit der Geschäftsordnung aus, so kann lediglich noch das Statut herangezogen werden. Für den Partei Vorstand findet man hier keine weiteren Regeln. Analog sind wohl die Regeln des Parteitags heranzuziehen. Doch auch bei Anwendung dieser Regelung

wäre eine fristgerechte Einbringung eines Antrags nicht möglich gewesen. Das Gleiche gilt auch für den Antrag von Walter Schopf.

Die willkürliche Zulassung oder Nichtzulassung von Anträgen zur Abstimmung stellt eine gravierende demokratiepolitische Frage dar, die korrekte statutarische Vorgangsweise erfordert auch in dieser Hinsicht eine Prüfung auf Ebene der SPÖ Oberösterreich.

Gemäß § 18 Abs 8 entscheidet bei Freiwerden eines Nationalratsmandates der Bundesparteivorstand nach vorhergehender Beratung mit der Bundesfrauenorganisation, welche(r) ErsatzkandidatIn in den Nationalrat berufen werden soll. Handelt es sich bei dem freigewordenen Mandat um ein solches aus einem Regionalwahlkreis oder Landeswahlkreis, ist dies auch mit der zuständigen Landesorganisation zu beraten.

Gegenstand des Schiedsgerichts auf Landesebene ist daher die Frage, inwieweit bei der Abstimmung über die vorzunehmende Empfehlung das Statut der SPÖ Oberösterreich eingehalten wurde.

Eine dem § 16 Abs 6 des Bundesstatuts entsprechende Bestimmung ist in § 13 Abs 7 des Organisationsstatuts der SPÖ Oberösterreich enthalten: Beim Ausscheiden eines/r Mandatars/in ist durch die Nachrückung die Erfüllung der Geschlechterquote sicherzustellen. Aufgrund der Nichterfüllung der vorgeschriebenen Quote für Frauen, sowohl unter den oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat als auch bundesweit, hätte daher nach dem klaren Wortlaut eine Frau für das Nationalratsmandat nominiert werden müssen.

Die SPÖ Oberösterreich wäre daher bei ihrer Empfehlung für den Bundesparteivorstand an diese Bestimmung gebunden gewesen. Während die Letztentscheidung des Bundesparteivorstands zweifellos einer Prüfung durch ein Bundes-Schiedsgericht vorbehalten bleibt, ist die Bindung von Organen der Landesorganisation an die Geschlechterquote, auch bei Beschlüssen über Empfehlungen, durch ein Schiedsgericht auf Landesebene festzustellen und sind von ihm entsprechende Konsequenzen daraus zu ziehen.

Dies umso mehr, als in der öffentlichen Debatte ausschließlich auf Landesebene behauptet wurde, es bestehe ein inhaltlicher Widerspruch zwischen § 13 Abs 7 und Abs 4 dieser Bestimmungen, die „die volle Wahrung der demokratischen Entscheidungsfreiheit der Mitglieder und Delegierten“ bei der Abstimmung über Wahlvorschläge und KandidatInnenlisten vorsieht. Ein Widerspruch ist schon deshalb nicht zu erkennen, weil Absatz 4 ausschließlich die Wahl von Parteigremien und die Listenerstellung anspricht, nicht jedoch die Nachnominierung für freiwerdende Mandate. Vor allem aber ist Absatz 4 nach der hier vertretenen Auffassung auch bei Wahlvorschlags- und Listenerstellung nicht als Relativierung der Bindung an die Geschlechterquote aufzufassen, sondern bringt vielmehr zum Ausdruck, dass alle KandidatInnen eine demokratische Mehrheit erzielen müssen. Es wäre dem Landesparteivorstand selbstverständlich freigestanden, § 13 Abs 7 auch durch Nominierung einer anderen Kandidatin zu erfüllen. Die Verantwortung dafür lag und liegt jedoch nicht bei einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten, sondern beim Landesparteivorstand als beschlussfassendem Gremium.

Die Schutzbehauptung eines „unauflösbaren Widerspruchs“ des Parteistatuts zur Nationalratswahlordnung erscheint ebenfalls auf Landesebene klärungsbedürftig: Einen statutarische Quotenregelung für öffentliche Mandate ergäbe keinen Sinn, wenn die Wahlordnung eine Quotenregelung ohnehin vorsehen würde. Auch die auf Landesebene geäußerte Auffassung, das Statut müsse geändert werden, um die Quote durchsetzbar zu machen, ist aufgrund der geltenden Statutenlage nicht nachvollziehbar: Gemäß § 13 Abs 5 sind bei der Listenerstellung nicht nur die Listen, sondern auch die voraussichtlich wählbaren Plätze so zu besetzen, dass die Quote gewahrt wird. Um im Bedarfsfall einen Ausgleich zu schaffen, ist gemäß § 13 Abs 8 Ausgleich über die Landes- bzw. Bundeslisten zu schaffen. Das geltende Statut, das in

dieser Hinsicht maßgeblich von Gin. Barbara Prammer in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der SPÖ-Bundesfrauen gestaltet wurde, hat im Zuge der letzten großen Umgestaltung des Statuts für alle aufgeworfenen Fragen ausreichend Vorsorge getroffen. Problematisch ist nur die Einhaltung dieses Statuts durch die beschlussfassenden Gremien und scheint daher zur Klärung der Rechtslage und der Konsequenzen auf Ebene der SPÖ Oberösterreich ein Schiedsgericht auf Ebene der SPÖ Oberösterreich unverzichtbar.